



Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (KGS)

Das dem fakultativen Referendum unterstehende Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (KGS) vom 27. August 2020 wurde am 9. September 2020 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.049.864) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 8. Dezember 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 15. Dezember 2020 beschlossen, das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (KGS) vom 27. August 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Christian Rathgeb*

Der Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*



Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Dezember 2020

Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (KGS)

Vom 27. August 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **935.500**
Geändert: —
Aufgehoben: 935.450 | 935.600

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung^[1],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 7. Januar 2020,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit, Durchführung sowie Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt.

Art. 2 Begriffe

¹ Die im Bundesgesetz über Geldspiele^[2]) enthaltenen Definitionen sind anwendbar, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

2. Geldspiele

Art. 3 Grossspiele

¹ Im Kanton Graubünden dürfen die im Bundesgesetz über Geldspiele vorgesehenen Grossspiele durchgeführt werden.

Art. 4 Kleinspiele

¹ Kleinspiele dürfen im Kanton Graubünden durchgeführt werden, wenn die geldspielrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons eingehalten werden.

Art. 5 Schutz Minderjähriger

¹ Minderjährige Personen dürfen an kleinen Pokerturnieren nicht teilnehmen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.

Art. 6 Unterhaltungslotterien

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien dürfen keine Personen beschäftigen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen. Wird die Organisation oder die Durchführung von Unterhaltungslotterien an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen.

² Veranstalterinnen und Veranstalter melden der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde Unterhaltungslotterien 14 Tage vor ihrer Durchführung.

Art. 7 Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen und von meldepflichtigen Unterhaltungslotterien.

² Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden könnten.

Art. 8 Information

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde informiert in geeigneter Weise über die zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen und die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

Art. 9 Bearbeitung von Personendaten aus Strafentscheiden und Zustellung von Strafentscheiden

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist berechtigt, Personendaten aus Strafentscheiden zu bearbeiten.

² Sie darf Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 10 Aufgaben der Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung

¹ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung ergreift Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel und stellt ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld sicher.

² Zu diesem Zweck kann sie mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen sowie privaten Anbietern schliessen.

³ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen.

⁴ Sie bezeichnet die Fachpersonen, welche in Aufhebungsverfahren einbezogen werden können, die Spielsperren betreffen.

Art. 11 Datenbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

4. Besteuerung von Spielerträgen

Art. 12 Steuerpflicht und Bemessung

¹ Spielbanken mit einer Konzession gemäss dem Geldspielgesetz^[3] sind steuerpflichtig.

² Der Kanton erhebt den nach dem Geldspielgesetz maximal zulässigen Steuersatz.

Art. 13 Erhebung der Spielbankensteuer

¹ Die Spielbankensteuer wird auf der rechtskräftig veranlagten Spielbankenabgabe des Bundes erhoben.

² Der Kanton erhebt nachträglich kantonale Stempelabgaben samt Zinsen, wenn die Eidgenössische Spielbankenkommission gestützt auf das Geldspielgesetz eine Nacherhebung vornimmt und diese rechtskräftig wird.

Art. 14 Veranlagung und Bezug

¹ Die Regierung kann die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankensteuer an die Eidgenössische Spielbankenkommission übertragen.

5. Strafbestimmungen

Art. 15 Geldspielrechtliche Übertretungen

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren wird mit Busse bestraft, wenn sie oder er minderjährige Personen an kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wenn sie oder er gegen Artikel 6 verstösst. Andere Personen, die gegen Artikel 6 Absatz 1 verstossen, werden mit Busse bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass "Gesetz über das Lotteriewesen" BR [935.450](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe" BR [935.600](#) (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Namens des Grossen Rats:

Präsident: *Martin Wieland*

Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*

Datum der Veröffentlichung: 9. September 2020

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Dezember 2020

[1]) BR [110.100](#)

[2]) SR [935.51](#)

[3]) SR [935.51](#)